

---

# *Vom Recht und vom Gewissen:*

## *Soldaten und ihre neuen militärischen und ethischen Herausforderungen*



---

*Karl-Reinhard Trauner*

---

### *Neue Aufgabenstellungen*

Das Aufgabenprofil des Militärs wurde damit gegenüber noch den Achtzigerjahren deutlich erweitert; deutlich über den Rahmen hinaus, den die Öffentlichkeit mit den (klassischen) militärischen Aufgaben (Verteidigung, Angriff, ...) assoziiert. Wurde der österreichische Soldat bis zum Fall des Eisernen Vorhanges dazu ausgebildet, das Land bei einer kriegerischen Auseinandersetzung mit der Waffe zu verteidigen, so werden heute österreichische Soldaten im Rahmen von Peace-Support-Operations (PSO) u.a. auch mit Exekutivaufgaben betraut.<sup>1</sup> Das gilt auch für den Einsatz im Inland.<sup>2</sup>

Mit dem neuen Einsatzprofil des Bundesheeres stellen sich aber auch Fragen rund um die ethische Legitimität eines solchen Einsatzes, die sich bei einem Verteidigungsfall oder den klassischen

Peace-Keeping-Einsätzen im Rahmen der VN in dieser Form nicht gestellt haben.

Gerade der Beitrag von Reinhard Marak zeigt, wie komplex die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen gerade in einem internationalen Einsatz sind: ihre Komplexität ergibt sich aus der internationalen Einbindung, den neuen Aufgaben der Streitkräfte, die auch neu dazugekommene ethische Fragen hervorrufen. Während das klassische „Kriegsvölkerrecht“ - heute als „Humanitäres Völkerrecht“ bezeichnet - relativ leicht durchschaubar war, ist die Rechtssituation bei internationalen PSO, bei denen nationale Interessen mit internationalen Interessen in einer Symbiose zusammengeführt werden müssen, nicht mehr so einfach.

Nun ist das Feld von „Ethik“ und „militäri-



Am 26. Juni 1945 unterzeichneten 52 Staaten die Satzungen der UNO in San Francisco. Ziele der neuen Organisation waren die Sicherung des Weltfriedens, die Förderung friedlicher Beziehungen und der internationalen Zusammenarbeit.

schem Handeln“ ein uraltes; Soldatenethik gibt es, seit es Soldaten gibt. Da sei nur auf die Beispiele des Alten Testaments verwiesen, z.B. die Geschichte von David und Goliath (1. Sam. 17, 1ff.)

Der Beitrag von Michael Mader geht deshalb den Wurzeln des Soldatenethos' im Mittelalter nach, und kommt zum Schluss, dass „Schutz und Hilfe“ bereits in früheren Jahrhunderten fester Bestandteil einer soldatischen Ethik gewesen sind.

In einem verantworteten soldatischen Handeln überschneiden sich dementsprechend die Interessen des Rechts wie auch der Ethik.

Die Positionen der Kirchen waren (und sind) in diesem ethischen Zusammenhang - auch durch das Militär selbst - stark gefragt.<sup>4</sup> Das zeigen die Äußerungen der Römisch-Katholischen wie auch der Evangelischen Kirchen.

## Die friedensethische Grundlegung („*ius ad bellum*“)<sup>3</sup>

Die österreichische Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten - AGES beschäftigt sich in ihrem Strategiepapier „Der christliche Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz“<sup>5</sup> mit der Frage nach der Berechtigung eines Einsatzes österreichischer Soldaten in internationalen Kriegsregionen. Hier werden folgende Kernsätze formuliert:<sup>6</sup>

*\* Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.*

Damit entwickelt die Friedensethik die Lehre vom „gerechten Krieg“ hin zum Gedanken vom „gerechten Frieden“ unter Einbeziehung einer humanitären Verpflichtung. Die grundsätzliche Ächtung der bewaffneten Auseinandersetzung zur Durchsetzung partikularer politischer Ziele, wie sie völkerrechtlichem Standard entspricht, ist ein fester Bestandteil der Friedensethik.

*\* Die biblisch-theologischen Schlüsselbegriffe für die friedensethische Orientierung sind Gerechtigkeit und Recht.*

Eine christliche Friedensethik muss Rechenschaft darüber geben, von welchen biblisch-theo-

logischen Kategorien sie sich leiten lässt. Mit der Bergpredigt allein kann keine tragfähige Friedensethik entwickelt werden.

Die evangelischen Kirchen greifen dabei auf das Modell der „Zwei-Reiche-“, bzw. „-Regimenter-Lehre“ zurück. Nach dem Denkmodell der Zwei-Reiche-Lehre bestehen zwei Regimenter Gottes: Das zu seiner Linken, das Reich der Welt, und das zu seiner Rechten, das Reich Christi. Im Reich Christi regiert Gott mit seinem Wort, es gilt das Evangelium, die Nächstenliebe, ... kurz gesagt: Die Bergpredigt ist hier „real“. Hierher gehört auch die „Gerechtigkeit“. Das Reich zur Rechten wird bei der Wiederkunft Christi voll zur Geltung kommen.

Das andere Reich, das Reich zur Linken Gottes, ist die Welt, wie wir sie tagtäglich erleben. Man kann alles darunter verstehen, was zur Erhaltung und Ordnung dieses zeitlichen Lebens gehört: Ehe und Familie, Eigentum, Wirtschaft, Beruf etc. Dort lässt sich zwar die radikale Liebe nicht direkt in die politischen Machtkonflikte übersetzen, wenn der Christ, ob als Untertan oder als Fürst, für soziale Gerechtigkeit und für Sicherheit und Frieden sorgen will. Hierher gehört also das „Recht“.

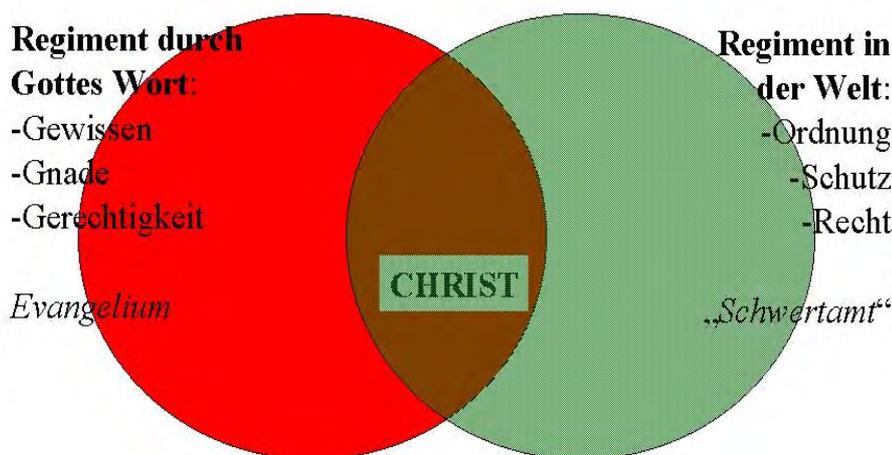
Aufgabe der Obrigkeit ist es, durch Eindämmung des Bösen die Menschheit in den Kategorien der äußerlichen, weltlichen Gerechtigkeit zu erhalten. Die Mittel der Obrigkeit, die Luther in Anlehnung an Röm. 13 das „Schwertamt“ nennt, sind Gesetz, Macht, Gewalt und Zwang. Anders ist im Extremfall der Situation nicht beizukommen.

Der Christ ist dabei allerdings Bürger beider Reiche; in ihm kommen (sollen ... kommen) das Reich Christi und das Reich der Welt zur Überschneidung. Oder anders ausgedrückt: Es ist an ihm, das Reich Christi auf dieser Welt zu konkretisieren und zu realisieren. Leitfadens dafür kann ihm nur das Gewissen als Grundlage des politischen Rechts-

handelns sein!

Beide Reiche bzw. Regimenter lassen sich nicht voneinander trennen. Gerade deshalb ist der Christ als „Bürger beider Reiche“ verpflichtet, um Gottes und des Nächsten willen sich im Reich der Welt zu bewähren. Berührungspunkte vor dem Bereich des „schmutzigen, politischen Geschäftes“ oder gar eine „Theologie der weißen Weste“ sind einer solchen Weltsicht fremd.

Leitend müssen auch bei den heutigen Dis-



kussionen diejenigen biblisch-theologischen Traditionen sein, die das Leben und Handeln der menschlichen Gemeinschaft auf Gerechtigkeit und Recht ausrichten.

Hier entstehen wichtige Fragen nach der Rechtsordnung, mit denen sich der Beitrag von Reinhard Marak auseinandersetzt.

*\* Friedenspolitik ist Querschnittspolitik.*

Sicherheit kann nicht allein militärisch definiert werden. Sie ist vor allem angewiesen auf eine gerechtere Verteilung der Lebenschancen, auf die Einhaltung der Menschenrechte,<sup>7</sup> die Stärkung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen und den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Daraus folgt, dass die Analyse und die Beseitigung von Konfliktursachen langfristig die vorrangige Aufgabe darstellt.

*\* Friede ist fortwährend bedroht und wird immer wieder gebrochen. Um den Frieden zu erhalten und wieder herzustellen, müssen verschiedene Wege gegangen und unterschiedliche Mittel angewendet werden.*

Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob eine weitergehende Anwendung militärischer Mittel oberhalb der Schwelle von Kampfhandlungen nötig und aussichtsreich ist. Im Grundsatz ist jedenfalls klar: Militärische Mittel zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts bereitzuhalten und notfalls anzuwenden, steht nicht im Widerspruch zu einer christlichen Friedensethik.

Der Einsatz militärischer Gewalt kann gewiss keine Konflikte lösen und Frieden schaffen, aber er kann die Ausübung rechtswidriger Gewalt eindämmen und den Weg zu friedlichen Lösungen offen halten oder ebnen. Am Ende eines Prozesses der Abwägung kann darum das Ergebnis stehen, dass der Einsatz militärischer Gewalt trotz seiner hohen Risiken das zweckmäßigere Mittel und insofern gerechtfertigt ist. Schuldig werden wir im übrigen nicht nur durch Handeln, sondern auch durch Unterlassen.

Der Einsatz militärischer Gewalt ist ultima ratio, also äußerstes Machtmittel. Er ist Grenzfall, und es ist darüber zu wachen, dass er wirklich Grenzfall bleibt. Eine ultima ratio, die faktisch über die politische Vernunft regiert, hört auf, ultima ratio zu sein.

*\* Die Zeit ist gekommen für den ernsthaften Versuch zur Errichtung und Durchsetzung einer internationalen Friedensordnung.*

Die Normen und Verbindlichkeiten, auf denen der Rechtsstaat beruht und die dem Zusammenleben innerhalb eines Gemeinwesens Halt geben, können und müssen über das Völkerrecht zu allgemeiner Anerkennung gebracht werden und auch bei Konflikten zur Geltung kommen.

In diesem Ansatz steckt jedoch auch die Gefahr, westlich-abendländisches Wertedenken respektlos zu exportieren. Nicht alle unsere Werte sind international konsensfähig. Hier einen breit akzeptierten, gangbaren Weg zu finden bleibt die Herausforderung der Politik.

Die Rechtsdurchsetzung darf nicht zu machtpolitischen Anstrengungen missbraucht werden.

*\* Schwierige Fragen zur Rechtsdurchsetzung ergeben sich im Blick auf die „humanitären Interventionen“.*

Eine verbindliche Definition von „humanitärer Intervention“ ist heute zwar noch nicht gegeben, dennoch besteht breiter Konsens darüber, dass die Völkergemeinschaft die Pflicht hat, zur Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte beizutragen und darum den Opfern von Unterdrückung und Gewalt Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen.

Der Gedanke der humanitären Intervention kann zum Einfallstor zahlreicher nicht-humanitärer Beweggründe für Interventionen werden, und umgekehrt können Opportunitäts- und Interessensgesichtspunkte eine dringend erforderliche humanitäre Intervention verhindern. Zur notwendigen Ernüchterung zählt auch die Einsicht, dass zwischen dem universalen Anspruch der Menschenrechte und ihrer tatsächlichen Durchsetzung und Durchsetzbarkeit eine schmerzliche Kluft besteht.

*\* Eine internationale Friedensordnung ... ist in besonderer Weise auf den Ausbau von Wegen der zivilen Konfliktbearbeitung angewiesen.*

Weil Feindschaft nicht in bewaffneter Auseinandersetzung überwunden werden kann und sich konfliktverursachende oder -verschärfende ungerechte Strukturen in aller Regel nicht mit Gewaltanwendung beseitigen lassen, besteht ein Bedarf an wirksamen nicht-militärischen Mitteln zur Bearbeitung und Lösung von Konflikten. Das geschieht jedoch unter dem Schutz und mit Hilfe des Militärs.

Ein Ausbau der vorhandenen Ansätze im Rahmen der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit (CIMIC) ist nötig und möglich. Kirchen und kirchliche Organisationen können hier eine bedeutende Rolle einnehmen.

*\* Vielen Konflikten liegen trennende Fremdheits-erfahrungen und Vorurteilsstrukturen zugrunde.*

Der Erziehung zum Respekt vor fremden und andersdenkenden Menschen und Gruppen kommt daher eine fundamentale Bedeutung zu. Dies ist nur leistbar im Rahmen versöhnter Verschiedenheit und der Toleranz. Ziel eines Dialoges kann keine Einheitskultur oder -religion sein, sondern die Toleranz, ein gegenseitiges Verstehen auch der vorhandenen Unterschiede. Selbst das Erkennen und Aufzeigen unüberbrückbarer Positionen gehört hier dazu.

Für die Entwicklung dieses Miteinanders wird es förderlich sein, wenn die Kirchen, insbesondere die protestantischen, das Einheitsmodell der „Einheit in der Vielfalt“ in politisches und kulturelles Handeln übersetzen.

Toleranz entsteht aus einem klaren Selbstbewusstsein, das damit Grundlage jeder Gemeinsamkeit ist.

## *Das Recht und der militärische Einsatz („ius ad bellum“ und „ius in bello“)*

Es fällt bei der Betrachtung dieser Argumentationslinie auf, dass sich diese sehr stark am Recht orientiert. Recht hat in diesem Zusammenhang traditionell eine zweifache Dimension: einerseits das *ius ad bellum* („Recht zum Krieg“), andererseits das *ius in bello* („Recht im Krieg“). Die meisten der kirchlichen Überlegungen in der aktuellen Diskussion beschäftigen sich hauptsächlich mit dem ersten, dem *ius ad bellum*. Hier ergeben sich auf Grund der neuen geostrategischen Lage neue Herausforderungen, die die Frage nach Rechtfertigungsgründen für den Einsatz einer bewaffneten Macht aufwerfen.

Dabei ergibt sich zudem auch noch eine begriffliche Verschiebung, die im gegenwärtigen Kontext einige Schwierigkeiten mit sich bringt. Denn das Wort „bellum“ heißt zwar übersetzt „Krieg“, müsste aber auf Grund des heutigen Verständnisses eigentlich mit „Einsatz einer bewaffneten Macht“ wiedergegeben werden; denn „Krieg“ ist nur mehr eine Form des Einsatzes der bewaffneten Macht. Das „*ius ad bellum*“ ist heute nämlich nicht nur das Recht für eine Kriegsführung im engeren Sinne zu verstehen, sondern auch die Frage

nach der Rechtmäßigkeit eines Einsatzes des Militärs allgemein, wozu eben auch PSO gehören.

Die Frage nach dem *ius ad bellum*, dem Recht zum Einsatz des Militärs, betrifft den Soldaten genauso wie alle Angehörigen des betreffenden Staates in seiner politischen Verantwortung als Staatsbürger. Demgegenüber stellen sich jedoch auch eine Vielzahl an Fragen im Bereich des *ius in bello*. Hier haben sich durch die verschiedenen Aufgabenprofile deutliche Erweiterungen ergeben. In Zeiten des Kalten Krieges unterschied man sehr dualistisch zwischen „Krieg“ und „Frieden“; die Unterscheidung war kaum ein Problem, Grauschattierungen dazwischen waren angesichts der Massenheere beider Blöcke kaum vorstellbar. Demgemäß galt das Kriegsvölkerrecht - oder es brauchte im Frieden eben nicht zu gelten. Für den „klassischen“ Einsatz - dem Verteidigungsfall des eigenen Landes - wie auch für den Einsatz in deklarierten Kriegssituationen gilt dies noch immer.<sup>8</sup>

Jedoch finden heute die meisten Einsätze des Militärs eben nicht mehr in rechtlich deklarierten Kriegssituationen statt, sondern im Rahmen von

friedensunterstützenden Einsätzen (PSO).<sup>9</sup> Oder der Einsatz des Militärs findet aus politischen Gründen statt, aber eben nicht unter den rechtlichen Bedingungen eines völkerrechtlich anerkannten „Krieges“. Hier ergeben sich begriffliche Unschärfen.

So ein Fall liegt bspw. in Afghanistan unter dem Titel der Terrorismusbekämpfung vor. Nur so ist die Behandlung der afghanischen eben nicht

„Kriegsgefangenen“ durch die USA möglich.<sup>10</sup> Wobei die rechtliche Situation beim Afghanistan-Einsatz sich sehr komplex darstellt, denn es finden hier eigentlich zwei Operationen gleichzeitig statt: Die USA führen unter Befürwortung der VN mit „Enduring Freedom“ nach Eigendefinition einen Krieg gegen den Terrorismus, gleichzeitig läuft unter z.Zt. britischem Kommando unter Einsatz der ISAF die „Operation Fingal“ als PSO.

## *Wehrethische Gewissensbildung als Basis eines neuen Soldatenethos („ius in bello“)*

„Entscheidend in der jeweiligen, oft sehr herausfordernden Situation, in die Soldaten gestellt werden, ist allzumal ein gebildetes und ausgeformtes Gewissen, gepaart mit profundem Fachwissen. Gerade der Bezug auf das eigene Gewissen ist eine wesentliche Erkenntnis der Reformation, das heute das gesamte abendländische Denken prägt. Hieraus ergibt sich eine fachliche wie auch persönliche Sicherheit im Umgang mit schwierigen Fragen und Entscheidungen. Davon leitet sich ab, dass eine höhere Funktionsebene eine höhere Verantwortung bedingt.“<sup>11</sup>

Im weitesten Sinne bedeutet Gewissen die Fähigkeit des menschlichen Geistes, ethische Werte, Gebote und Gesetze zu erkennen, und im engeren Sinne, diese auf das eigene, unmittelbar zu vollziehende Handeln anzuwenden. Unser Wort „Gewissen“ ist von „Wissen“ abgeleitet und bedeutete ur-

sprünglich „Bewusstsein“. Findet das Bewusstsein vom eigenen Verhalten dann zu einem wertenden Urteil, so gewinnt das Wort die moralische Bedeutung „Gewissen“. Nun ist das Gewissen durchaus auch von der Gesellschaft mitgeprägt. Aber: Ein Gewissen, mit dem der Mensch letztlich auf sich selbst angewiesen ist, stößt auf Grenzen, wie sie Dietrich Bonhoeffer schon beobachtete: „Einsam erwehrt sich der Mann des Gewissens der Übermacht der Entscheidung fordernden Zwangslagen. Aber das Ausmaß der Konflikte, in denen er zu wählen hat - durch nichts beraten und getragen als durch sein eigenstes Gewissen -, zerreißt ihn.“<sup>12</sup>

Die Rolle des Gewissens als Wegweiser (Kompass) und als Richter über unsere Taten und uns selbst kann nur noch begrenzt sein. Denn das Gegenüber zu Gott kann dann auch das Gewissen korrigieren (vgl. 1. Kor. 8, 7ff.; 10, 25ff.). Demnach

erscheint das Gewissen als ein „Organ“, das über die Ausführungen von Normen wacht, sie aber nicht selber erteilt. Der Christ bindet das Gewissen nicht an ein moralisches Gesetz, sondern an Jesus Christus. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zum moralischen Gewissen, das sich letztlich an gesellschaftlich geprägten Prinzipien und Normen orientiert.

Das Gewissen ist demnach nichts natürlich Gegebenes, sondern muss ständig ausgebildet werden. Im militärischen Kontext bedeutet das die unabdingbare Notwendigkeit einer wehrethischen Gewissensbildung.

Ziel einer wehrethischen Gewissensbildung muss es zunächst sein, Soldaten die allgemein anerkannten sittlichen und im Glauben gewonnenen Maßstäbe weiterzugeben. Das letztgültige Ziel einer Gewissensausbildung ist allerdings die Anleitung zu verantwortlicher Mündigkeit in schwierigen Situationen, in die gerade Soldaten kommen können.

Das Strategiepapier der AGES kann feststellen: „Im Wissen um seine Aufgabe und um die Wirkung moderner Waffensysteme achtet er Würde und Menschenrechte eines Gegners und sucht Verletzungen und Schäden bei der Zivilbevölkerung zu vermeiden. Er gehorcht rechtmäßigen Befehlen in Respekt vor den Gesetzen seines Landes, den völkerrechtlichen Normen und internationalen Vereinbarungen in Übereinstimmung mit seinem Gewissen. So soll er bereit sein, seinem Gewissen entsprechend unrechtmäßige Befehle abzulehnen, und die Konsequenzen seines Handelns zu tragen.“<sup>13</sup>

Es geht dabei jedoch nicht um eine Neuausbildung eines soldatischen Ethos', sondern gewissermaßen um die Aktualisierung aufgrund der aktuellen Fragestellungen. Hierbei kann stärker auf eine alte und reiche Tradition soldatischer Tugenden zurückgegriffen werden, als es auf den ersten Eindruck scheinen mag.<sup>14</sup>

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Leitbilder der militärischen Tugenden bis auf die griechische und römische Antike zurückgehen. Sie stellten und stellen nach wie vor Verhaltensmuster und Normen dar, die für eine Gemeinschaft und Institution wie die der Armee, unverzichtbar

waren und sind. Aus neuen Aufgabenstellungen erwachsen aber auch neue Herausforderungen, die die positiven soldatischen Werte nicht in Frage stellen, aber zu einer Ergänzung zwingen.

„Das Field Manual 22-100 (1983) der US Army fordert von den amerikanischen Soldaten (vor allem von den Kommandanten) mehr zu sein als nur ‚Manager der Gewalt‘ (‚managers of violence‘). Eine Forderung, die - aufgrund ihrer hohen moralischen Bedeutung - von allen Streitkräften der Welt übernommen werden sollte.“<sup>15</sup> Ein Soldatenethos ist die unabdingbar notwendige Grundlage jeder militärischen Entscheidung; eine Gewissensbildung, ausgerichtet auf die neuen Fragestellungen, ist dessen Grundlage. Denn am Ende muss das Gewissen und die Vernunft eines jeden einzelnen entscheiden, wo Treue, Pflicht und Gehorsam ihre Grenzen und ihren Auftrag haben.

Denn bis heute besteht der Wunsch, den schon vor fast 2.800 Jahren der Prophet Amos (Am. 5, 24) ausgedrückt hat:

*Es ströme das Recht wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach.*

## Anmerkungen und Quellenhinweise

1 Vgl. u.a. Reinhard Ruckstuhl, Internationale Organisationen und ihr Engagement in Peace Support Operations. Vergleich ihrer Aufgabenfelder und Bewertung einer möglichen Rollenspezialisierung (= Militärwissenschaftliche Arbeit - Generalstabslehrgang, Landesverteidigungsakademie, Manuskript), Wien 2000

2 Vgl. u.a. Hubert M. Mader / Edwin R. Micewski / Andreas B. Wieser, Terror und Terrorismus. Grundsätzliches, Geschichtliches; Reflexionen und Perspektiven (= Landesverteidigungsakademie, Studien und Berichte 8/2001), Wien 2001; Egbert Apfelknab / Georg Geyer / Franz Hammer / Rüdiger Stix, Österreich und die neuen Bedrohungen. Internationaler Terror, Sicherheit für Österreich, Bundesheer ist gefordert, hgg. v. Büro für Wehrpolitik, Wien 2001 sowie Benita Ferrero-Waldner, Terror als globale Herausforderung - fünf Thesen zu Frieden und Entwicklung; in: Petra C. Gruber / Peter Hazdra (Hg.). Friede im 21. Jahrhundert. Eine entwicklungspolitische Herausforderung? (= Landesverteidigungsakademie, Studien und Berichte zur Sicherheitspolitik 9/2001), Wien 2001, S. 9-24

3 Vgl. AGES-Erklärung (s.u.), Pkt. 2.

Vgl. auch das Kapitel „Der Krieg und das Bekenntnis zum Frieden“ in: Manfred Kießig / Lothar Stempin / Horst Echternach / Hartmut Jetter, Evangelischer Erwachsenenkatechismus. glauben,

erkennen, leben, i. Auftr. d. Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Gütersloh 7. Aufl. 2001, S. 485-496

4 Schritte auf dem Weg des Friedens. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 48, 1994 (3. erweiterte Auflage 2001). Dazu: Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz (Text des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7./8. Sept. 2001; Manuskript)

5 Der christliche Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz - Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten in Österreich (AGES) vom 11. April 2002

6 Die im AGES-Papier eingearbeiteten Kommentare, auf die hier auch zurückgegriffen wird, stammen von: Hermann Barth, Für eine internationale Friedensordnung unter der Herrschaft des Rechts. Grundzüge des friedensethischen Konsenses in der evangelischen Kirche; in: De officio. Zu den ethischen Herausforderungen des Offiziersberufs, a.a.O., S. 354-367

7 Vgl. Martin Holzer, Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz der Menschenrechte am Beispiel des Kosovo-Konfliktes 1999. Argumente für und wider das Recht zur „humanitären Intervention“ (= Diplomarbeit Theresianische Militärakademie; Manuskript), Wr. Neustadt 2000. Zur grundlegenden Bedeutung der Menschenrechte vgl. Udo Loest, Von der Würde des Menschen. Texte und Kommentare zur Entwicklung der Menschenrechte, Bonn 1989, sowie die verschiedenen Aufsätze in: Beiträge aus der ev. Militärseelsorge 2/1990, Bonn 1990; v.a. Hans Heinrich Rupp, Zur Entstehung der Grund- und Menschenrechte; Martin Heckel, Das Verhältnis von Theologie und Kirche zu den Menschenrechten;

Ludger Kühnhardt, Menschenrechte als Bedingung des Friedens

8 Eine gute Zusammenfassung bietet Klemens Fischer, Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz. Ein Leitfadens durch das Völkerrecht für die Truppe (= TD-Taschenbuch 1), Wien 1. Aufl. 1991

9 Vgl. u.a. David Rezac, Militärische Intervention als Problem des Völkerrechts. Eine Untersuchung bewaffneten Eingreifens in innerstaatliche Konflikte anhand des Kosovo-Krieges (= Landesverteidigungsakademie, Studien und Berichte zur Sicherheitspolitik 1/2002), Wien 2002

10 Vgl. den Kommentar von Friedrich Korkisch, Keine Kriegsgefangenen auf Guantanamo; in: Die Presse v. 05. 02. 02

11 aus: AGES-Erklärung, a.a.O., Vorwort

Zum Thema des „Gewissens“ vgl. u.v.a. U. Weidner, Art. „Gewissen“; in: Fritz Grünzweig / Jürgen Blunck / Martin Holland / Ulrich Laepple / Rolf Scheffbuch (Hg.), Biblisches Wörterbuch, Wuppertal / Zürich 3. Aufl. 1988, S. 149-151 sowie die entsprechenden Abschnitte im Evangelischen Erwachsenenkatechismus, a.a.O.

12 zit. nach: U. Weidner, Art. „Gewissen“, a.a.O., S. 150

13 aus: AGES-Erklärung, a.a.O., Pkt. 4.1

14 Vgl. die jüngste Untersuchung von Hubert Michael Mader, „Ritterlichkeit“. Eine Basis des humanitären Völkerrechtes - und ein Weg zu seiner Durchsetzung; in: TD 2/2002, S. 122-126; außerdem: Gernot Münster, Erziehungsproblematik am Beispiel soldatischer Tugenden (= Diplomarbeit Theresianische Militärakademie; Manuskript), Wr. Neustadt 2000

15 Hubert Michael Mader, „Ritterlichkeit“, a.a.O., S. 126

